OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350343/2/KLi/TK

Datum: Linz, 20. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 29. März 2017 des H M,geb. X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, vom 7. März 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/8-Sim, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs – Zuerkennung einer gekürzten Leistung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. März 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/8-Sim, wird im Umfang des Spruchpunktes I b aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn zurückverwiesen. Im Hinblick auf Spruchpunkt I a wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid voll umfänglich bestätigt.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 7. März 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/8-Sim, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers vom 27. Dezember 2016 auf Erteilung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs entschieden.

Gemäß Spruchpunkt I a wurde dem Beschwerdeführer für sich selbst gemäß dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Gemäß Spruchpunkt I b wurde für seine Ehefrau der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) gewährt. Dieser Mindeststandard wurde allerdings gemäß § 7 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bemühung für den Monat März 2017 um 649,10 Euro (100 % des Mindeststandards) reduziert. Die zuerkannte Leistung wurde bis 31.3.2017 befristet. Ferner wurde ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer als eigene Mittel die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts (AMS) einzusetzen habe.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers für keinen weiteren Deutschkurs angemeldet und somit keine Bemühungen gezeigt habe, die soziale Notlage zu mildern. Sie sei somit ihrer Bemühungspflicht ein weiteres Mal nicht nachgekommen. Aufgrund des oben dargestellten Sachverhaltes werde der Mindeststandard für die Ehefrau gemäß § 7 Abs. 4 Oö. BMSG für den Monat März 2017 um 649,10 Euro (= 10 % des Mindeststandards [Anmerkung: gemeint wohl 100 %]) reduziert.

Darüber hinaus beinhaltet der angefochtene Bescheid einen Hinweis darauf, dass bei fortdauernder Verletzung der Bemühungspflicht nach Ablauf der Befristung dieses Bescheides eine weitergehende Kürzung erfolgen werde. Sofern der Beschwerdeführer seiner Bemühungspflicht nachkomme, werde nach Ende der im Spruch dieses Bescheides angegebenen Frist eine Leistungszuerkennung in der ursprünglichen Höhe erfolgen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 29. März 2017, mit welcher beantragt wird, 1. den angefochtenen Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt I b dahingehend abzuändern, dass festgestellt werde, dass der Ehefrau Mindestsicherung in voller Höhe zustehe, in eventu 2. den angefochtenen Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt I b dahingehend abändern, dass lediglich eine Kürzung, jedoch keine Nichtgewährung des Mindestsicherungsbezuges für die Ehefrau erfolge, in eventu 3. den Wohnbedarf gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG zuerkennen; 4. eine mündliche Verhandlung durchführen.

Begründend führt der Beschwerdeführer aus, dass mit dem angefochtenen Bescheid ihm und seiner Frau Mindestsicherung in Form von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe des Mindeststandards gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV zuerkannt werde. Gleichzeitig sei jedoch unter Spruchpunkt I b der Ehefrau die zuerkannte Mindestsicherung um 649,10 Euro, das sind 100 % des Mindeststandards, reduziert worden, was de facto einer Nichtgewährung der Mindestsicherung gleichkomme. Zur Begründung führe die belangte Behörde aus, dass sich die Ehefrau für keinen weiteren Deutschkurs angemeldet und deshalb ihre Bemühungspflicht verletzt habe.

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG hätten hilfebedürftige Personen in angemessener, ihnen möglicher und zumutbarerer Weise zur Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer sozialen Notlage beizutragen. Abs. 2 leg. cit. stelle eine demonstrative Aufzählung von Maßnahmen, mit denen die Bemühungspflicht zu erfüllen sei, dar. Nach den Materialien des Oö. BMSG könne darunter auch eine Maßnahme zum Erwerb der deutschen Sprache fallen. Allerdings würden in § 7 Oö. BMSG keine Sanktionen bei Nichterfüllung der Bemühungspflicht geregelt. Es seien daher die Normen über die Verletzung der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Abs. 4, 5 und 7 Oö. BMSG heranzuziehen, dies insbesondere deshalb, weil ein Deutschkurs auch eine Maßnahme zum Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Oö. BMSG darstelle. Gehe man entgegen dieser Ansicht davon aus, dass Deutschkurse nicht unter § 11 Oö. BMSG fallen würden, seien die Normen nach § 11 Abs. 4 und 5 bzw. Abs. 7 Oö. BMSG jedenfalls analog heranzuziehen. Nach diesen Bestimmungen sei allerdings eine sofortige Einstellung oder Nichtgewährung der Mindestsicherung nicht vorgesehen, sondern es habe gemäß Abs. 4 leg. cit. eine stufenweise Kürzung nach nachweislicher vorheriger Ermahnung zu erfolgen.

Dies entspreche auch der Systematik des Oö. BMSG, welches die Abgabe einer Integrationserklärung für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorsehe, die den Besuch von Deutschkursen beinhalte und bei einer Verletzung dieser Pflicht gemäß § 5 Oö. BMSV-I-2016 ebenfalls eine stufenweise Reduktion des Integrationsbonus vorsehe.

Da es daher keine gesetzliche Grundlage für die im Bescheid erfolgte Reduzierung um 100 % gebe, liege eine Verletzung des Legalitätsprinzips gemäß Art. 18 B-VG vor und der Bescheid sei somit mit Rechtswidrigkeit behaftet. Zudem hätte die Behörde, selbst bei einer Kürzung um 100 %, jedenfalls gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG den Richtsatz für den Wohnbedarf, also gemäß § 1 Abs. 5 Z 2 Oö. BMSV 76 Euro zuerkennen müssen.

Den Anträgen möge daher stattgegeben werden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Mit Antrag vom 27. Dezember 2016 beantragte der Beschwerdeführer für sich selbst und für seine Ehefrau N W bedarfsorientierte Mindestsicherung (Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs). Sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau sind arbeitslos. Im Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung erhielt die Ehefrau eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts durch das AMS von täglich 18,69 Euro. Der Beschwerdeführer war zur Arbeitssuche beim AMS vorgemerkt. Darüber hinaus war er für einen Deutschkurs (Deutschqualifizierung Asylberechtigte) beim BFI angemeldet.

II.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Jänner 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/3-Sim, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers stattgegeben. Ihm wurde für sich selbst und für seine Ehefrau jeweils Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) gewährt. Die Leistung wurde bis 31. Jänner 2017 befristet. Darüber hinaus hatte die Ehefrau die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts des AMS als eigene Mittel einzusetzen.

II.3. In Folge Ablaufs der gewährten Leistung aufgrund der Befristung bis 31. Jänner 2017 sprach der Beschwerdeführer am 6. Februar 2017 bei der belangten Behörde wegen Weitergewährung der Mindestsicherung für den Monat Februar 2017 vor. Er erklärte im Zuge dieser Vorsprache, dass sich die Einkommensverhältnisse der Familienmitglieder im selben Haushalt nicht geändert hätten. Ferner gab er an, einen Deutschkurs beim BFI zu besuchen.

Auch seine Frau besuchte einen Deutschkurs, der Kurs „Los gehts“ wurde abgeschlossen. Für einen weiteren Kurs sei sie aber nicht mehr zugelassen worden. Sie zeigte laut AMS während des gesamten Kurses keine Motivation und Bereitschaft die deutsche Sprache zu erlernen, weil sie zuhause sowieso nicht Deutsch spricht.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde die Mindestsicherung seiner Frau im Monat Februar 2017 um 324,54 Euro (das sind 50 %) gekürzt. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer belehrt, dass gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarerer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen haben.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG kann die Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise gekürzt werden, eingestellt oder von Vornherein nicht oder nicht zur Gänze gewährt werden, wenn keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer

mitgeteilt, dass die Mindestsicherung für seine Frau nur dann wieder gewährt werden kann, wenn sie sich für einen weiteren Deutschkurs anmeldet.

II.4. In weiterer Folge erging unter Zugrundelegung dieser Vorsprache des Beschwerdeführers der Bescheid vom 13. Februar 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/6-Sim. Mit diesem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer und seiner Frau jeweils Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gemäß dem Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV) gewährt. Der dargestellte Mindeststandard wurde für die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäß § 7 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund mangelnder Bemühung für den Monat Februar 2017 um 324,54 Euro (das sind 50 % des Mindeststandards) reduziert. Die Leistung wurde befristet bis 28. Februar 2017. Ferner wurde ausgesprochen, dass die Ehefrau als eigene Mittel die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des AMS einzusetzen habe.

Begründend wurde ausgeführt, dass vom AMS mitgeteilt wurde, dass die Ehefrau für keinen weiteren Deutschkurs des AMS mehr zulassen wird. Sie hat sich während eines Deutschkurses unmotiviert gezeigt und keine Bereitschaft gezeigt, die deutsche Sprache zu erlernen, weil sie zuhause sowieso nicht Deutsch sprechen wird. Sie hat den Kurs nicht ernst genommen und ist somit ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen.

Aufgrund des dargestellten Sachverhaltes wurde daher der Mindeststandard für die Ehefrau gemäß § 7 Abs. 4 Oö. BMSG für den Monat Februar 2017 um 324,54 Euro (50 % des Mindeststandards) reduziert. Der Beschwerdeführer wurde außerdem darauf hingewiesen, dass bei dauernder Verletzung der Bemühungspflicht nach Ablauf der Befristung dieses Bescheides eine weitergehende Kürzung erfolgen wird. Sofern er seiner Bemühungspflicht nachkommt, wird nach Ende der im Spruch dieses Bescheides angegebenen Frist eine Leistungszuerkennung in der ursprünglichen Höhe erfolgen.

II.5. In weiterer Folge sprach der Beschwerdeführer am 3. März 2017 neuerlich wegen Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der belangten Behörde vor. Der Beschwerdeführer gab an, dass sich die Einkommensverhältnisse der Familienmitglieder im selben Haushalt nicht geändert haben. Er selbst bezieht eine Leistung des AMS von 19,11 Euro täglich. Seine Frau ist zwar wieder beim AMS gemeldet, für einen Deutschkurs ist sie aber nicht angemeldet.

Die belangte Behörde kündigte dem Beschwerdeführer an, die Mindestsicherung für die Ehefrau um 649,10 Euro (100 %) zu kürzen, weil nicht ersichtlich ist, dass sie bemüht ist, die soziale Notlage zu überwinden.

Neuerlich wurde der Beschwerdeführer darüber belehrt, dass gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraussetzt, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Im April 2017 muss der Beschwerdeführer wieder vorsprechen und den Abschlussbericht über seinen Kurs vorlegen. Wenn sich seine Frau für einen Deutschkurs anmeldet und die Bestätigung vorlegt, kann die Mindestsicherung für sie wieder gewährt werden. Ansonsten wird für sie keine Mindestsicherung mehr gewährt.

II.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 17. März 2017, GZ. BHBRSO-2017-9277/8-Sim, wurde dem Beschwerdeführer wie zu Punkt I.1. dargestellt, bedarfsorientierte Mindestsicherung gewährt. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung für seine Ehefrau wurde wie im Spruchpunkt I b dargestellt um 100 % gekürzt. Dies wurde damit begründet, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers weiterhin nicht für einen Deutschkurs angemeldet hat und daher ihrer Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist (siehe Punkt I.1.).

II.7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die nunmehrige Beschwerde vom 29. März 2017 (siehe Punkt I.2.).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere der Verlauf des Verfahrens, die Antragstellung, die Weitergewährungen sowie der nunmehr angefochtene Bescheid ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Weitergehende diesbezügliche Erhebungen waren daher nicht erforderlich.

III.2. Unstrittig ist ebenfalls, dass sich die Ehefrau des Beschwerdeführers bislang für keinen weiteren Deutschkurs angemeldet hat. Fest steht auch, dass mit dem mittlerweile rechtskräftigen Bescheid vom 13. Februar 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/6-Sim, bereits eine Kürzung des Mindeststandards für die Ehefrau um 50 % stattgefunden hat.

III.3. Inwiefern nunmehr eine Kürzung um 100 % rechtmäßig ist, stellt eine Rechtsfrage dar. Diesbezüglich ist insofern eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte insofern gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz Antrages des Beschwerdeführers abgesehen werden, weil der Sachverhalt unstrittig ist und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Einem Entfall der Verhandlung stehen daher weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

Darüber hinaus ist der gegenständliche Bescheid im Hinblick auf Spruchpunkt I b ohnehin aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Rechtslage:

IV.1 Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen. Gemäß Abs. 2 leg.cit. ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungs-möglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

Abs. 5 leg. cit. sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß Abs. 6 leg. cit. können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Zur Kürzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung:

V.1.1. § 11 Abs. 4 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden können, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von Vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt

insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

V.1.2. Im vorliegenden Fall hat die Ehefrau des Beschwerdeführers erklärt, keinen weiteren Deutschkurs zu besuchen, weil sie zuhause sowieso nicht Deutsch spricht. Nachdem bereits mit dem mittlerweile rechtskräftigen Bescheid vom 13. Februar 2017, GZ: BHBRSO-2017-9277/6-Sim, eine Kürzung um 50 % erfolgt ist, war die Ehefrau des Beschwerdeführers dennoch weiterhin nicht dazu bereit, sich zu einem Deutschkurs anzumelden. Daraufhin erfolgte die nunmehr angefochtene Kürzung um 100 %.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass nicht wie von der belangten Behörde § 11 Abs. 4 Oö. BMSG als Rechtsgrundlage für diese Kürzung heranzuziehen ist, sondern § 11 Abs. 5 Oö. BMSG.

V.1.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in der Vergangenheit bereits mit der Möglichkeit der Kürzung um 100 % auseinandergesetzt. In einem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, führte der Verwaltungsgerichtshof zur vergleichbaren Bestimmung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes Nachfolgendes aus:

„25 Zunächst deutet der Wortlaut „darüber (über 50%) hinausgehende Kürzungen“ nicht darauf hin, dass eine Kürzung nur bis zu einer bestimmten Grenze möglich sein soll. Auch eine Kürzung um 100%, also ein gänzlicher Entfall, ist zwanglos von diesem Wortlaut umfasst.
26 Die zitierten Materialien zum Sbg. MSG führen zu § 8 Abs. 5 lediglich aus, dass eine noch weitergehende Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt, also über 50% hinaus, nur in besonders schwerwiegenden Fällen (insbesondere bei beharrlicher Verweigerung) zulässig sei. Es dürfe jedoch zu keiner Beeinträchtigung der Bedarfsdeckung der unterhaltsberechtigten Angehörigen und zu keiner Kürzung des zu gewährenden Wohnbedarfs kommen. Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber auch eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt unter einen bestimmten Wert ausschließen wollte, ergeben sich daraus nicht.
27 Die zitierten Materialen halten sowohl im allgemeinen Teil als auch in den Ausführungen zu § 1 fest, dass das Konzept der Mindestsicherung kein bedingungsloses Grundeinkommen darstelle. Es kenne keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stelle bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Würde man – dem Verwaltungsgericht folgend – die Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt auch bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft und zur Teilnahme an den im Hilfeplan festgelegten Maßnahmen nur bis zu einem Betrag in der Höhe von 12,5% des maßgeblichen Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem vom Gesetzgeber nicht gewollten bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich.
28 Insgesamt ergeben sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des Sbg.MSG die von Art. 14 Abs. 4 der Mindestsicherungsvereinbarung – zu deren Erfüllung das Sbg.MSG erlassen wurde (vgl. die zitierten Materialien, Seite 33) – ausdrücklich

eingeräumte Möglichkeit des völligen Entfalls der Leistung in besonderen Fällen nicht ausnützen wollte.
[...]
30 Die Ansicht des Verwaltungsgerichts, wonach eine Kürzung der Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 8 Abs. 5 Sbg.MSG unter keinen Umständen auf weniger als 12,5% des anzuwendenden Mindeststandards zulässig sei, beruht daher auf einer Verkennung der Rechtslage, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben war."

V.1.4. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2013, 2011/10/0210 zum Wiener Mindestsicherungsgesetz Nachfolgendes aus:

„Wenn eine Mindestsicherungsbezieher solche Ansprüche nicht nachhaltig verfolgt, also nicht einmal diese formalen Voraussetzungen zur Geltendmachung seiner Ansprüche nach dem AlVG in zumutbarer Weise erfüllte, so sind diese gesetzlichen Ansprüche, sofern sie der Höhe nach bestimmt sind, gemäß § 10 Abs. 4 WMG, bei der Bemessung der Mindestsicherungsleistung fiktiv zu berücksichtigen."

Mit anderen Worten verlangt also der Gesetzgeber, dass zumindest die formalen Voraussetzungen für eine Anspruchsverfolgung bzw. Anspuchsgeltendmachung zu erfüllen sind. Diese formalen Voraussetzungen erfüllt die Ehefrau des Beschwerdeführers nicht, zumal sie sich trotz mehrerer Belehrungen noch nicht einmal für einen Deutschkurs angemeldet, geschweige denn einen solchen besucht hat. Trotz vorangegangener Kürzung der Mindestsicherung um 50% weigerte sie sich weiterhin, einen Deutschkurs zu besuchen bzw. sich für diesen überhaupt anzumelden. Darüber hinaus gibt sie an, zuhause ohnehin nicht Deutsch zu sprechen. Darin zeigt sich eine beharrliche Weigerung, ihrer Bemühungspflicht nachzukommen bzw. eine beharrliche Integrationsunwilligkeit.

V.1.5. Zusammengefasst ergibt sich jedenfalls, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers beharrlich nicht dazu bereit ist, der ihr aufgetragenen Bemühungspflicht nachzukommen. Nicht einmal die Konsequenz einer 50%-igen Kürzung der Mindestsicherung konnte sie dazu bewegen, der ihr aufgetragenen Bemühungspflichten nachzukommen.

V.1.6. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz bzw. zum Wiener Mindestsicherungsgesetz lassen sich auch auf die oberösterreichischen Bestimmungen übertragen.

Auch die Erläuterungen zur Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15 a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010, die dem Oö. BMSG zugrunde liegt, (677 BlgNR XXIV. GP) halten u.a. Folgendes fest:

„...Vor allem sollen die BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die angestrebte Verschränkung mit dem AMS rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben eingegliedert werden können. Damit sollen nicht nur kurzfristige Perspektiven für die LeistungsbezieherInnen eröffnet, sondern auch mittel- und langfristige sozialökonomische Effekte bewirkt werden. Mittelfristige Effekte können dadurch erzielt werden, dass die Verweildauer in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung deutlich verkürzt werden kann; längerfristige Effekte entstehen insbesondere durch den Erwerb von Pensionsversicherungszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die eine eigene Absicherung im Alter ermöglichen.
[...]
Bei den Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung handelt es sich um kein arbeitsloses Grundeinkommen. Vielmehr steht es den Ländern frei, die Leistungen wie bisher in der Sozialhilfe vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig zu machen.
[...]
Im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird nunmehr aber ausdrücklich auf die für die betreffende Person in der Arbeitslosenversicherung geltenden Maßstäbe (vgl. § 9 AlVG) abgestellt. Bestehen dort keine Ansprüche, sind die Zumutbarkeitskriterien wie bei der Notstandshilfe maßgebend, nach denen kein Berufsschutz mehr besteht. Damit soll ein weitest möglicher Gleichlauf mit der Arbeitslosenversicherung gewährleistet werden.
[...]
Der subsidiäre Charakter der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gebietet gerade beim Einsatz der Arbeitskraft, dass unzureichende Mitwirkung der die jeweiligen Leistungen geltend machende Personen sanktioniert werden muss.
[...]“

V.1.7. Zusammengefasst ergibt sich insofern, dass bei einer beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht sehr wohl auch eine Kürzung um 100 % zulässig ist.

V.1.8. Letztendlich wird aber noch zu erheben sein, inwieweit der Ehefrau des Beschwerdeführers gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG hinsichtlich der Deckung des Wohnbedarfs eine gewisse Leistung zu verbleiben hat. Diesbezügliche Erhebungen bzw. Sachverhaltsfeststellungen fehlen. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher darüber noch Erhebungen und Sachverhalts-feststellungen zu treffen haben.

V.2. Zur Aufhebung des behördlichen Bescheides und zur Zurückverweisung:

V.2.1. Nachdem die belangte Behörde eine Kürzung um 100 % vorgenommen hat, wurden Sachverhaltsfeststellungen im Hinblick auf den Wohnbedarf (§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG) nicht mehr getroffen. Diese Sachverhaltsfeststellungen werden von der belangten Behörde nachzuholen sein.

Im Übrigen bestehen aber im Hinblick auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Bedenken gegen eine Kürzung um 100 %, wenngleich diese nicht auf § 11 Abs. 4 Oö. BMSG, sondern § 11 Abs. 5 Oö. BMSG zu stützen ist.

V.2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings weitergehende Sachverhaltsermittlungen im Hinblick auf den Wohnbedarf gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden.

Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, würde dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Beschwerdeführers auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Beschwerdeführer nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für den Beschwerdeführer auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach seiner Auffassung die ihm gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Beschwerdeführer eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung genommen werden.

V.2.3. Insofern war der Beschwerde im Hinblick auf die Zuerkennung des Wohnbedarfs gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

V.3. Zusammenfassung:

Zusammengefasst war der Beschwerde derart Folge zu geben, dass gegen eine Kürzung um 100 % keine rechtlichen Bedenken bestehen (§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG). Im Hinblick auf die Bedarfsdeckung gemäß § 11 Abs. 7 Oö. BMSG war der Bescheid der belangten Behörde allerdings aufzuheben und das Verfahren zu neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Zur Zulässigkeit einer Kürzung um 100 % wird auf die oben zitierten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 28.2.2013, 2011/10/0210, und vom 16.3.2016, Ro 2015/10/0034, verwiesen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Letztendlich stellt die Beurteilung der beharrlichen Verweigerung der Bemühungspflicht stets einen in der Person des Mindestsicherungswerbers liegenden und nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar, sodass auch deshalb die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer